

1. Allgemeines- Geltungsbereich

Für Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Lieferung erkennt der Lieferant die Bedingungen des Käufers an.

2. Mitgeltende Dokumente

Vor Beginn der Geschäftsgebaren verpflichtet sich der Lieferant die bestehende Richtlinien bzgl. Geheimhaltung, Qualitätssicherung und Verhaltenscodex anzuerkennen.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sind unentgeltlich und begründen für den Käufer keine Verpflichtung. Der Lieferant ist an die Bedingungen seines Angebotes gebunden; das gilt auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, optische / haptische Anforderungen und sonstige Leistungsdaten.
- 2.2. Vor der Bestellauslösung bzw. vor Vertragsabschluss hat der Lieferant schriftlich zu bestätigen, dass er alle Forderungen des Käufers aus der technischen Dokumentation bzw. aus den Zeichnungen des Käufers erfüllen kann (Herstellbarkeitsanalyse). Wenn diese im Ausnahmefall zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorliegt, gilt die Angebotsabgabe als vollumfängliche Bestätigung der Machbarkeit zum genannten Preis.
- 2.3. Wird die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (gerechnet vom Datum der Bestellung an) beziehungsweise nicht innerhalb des auf der Bestellung angegebenen Zeitraumes seitens des Lieferanten schriftlich angenommen, so ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden.
- 2.4. Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere solche, die vom Käufer verlangt werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Einwirkung auf die Kosten nur geringfügig ist. Bedingen die Änderungen eine Preiserhöhung oder eine Verlängerung der Lieferzeit, so können die Rechte des Lieferanten nur berücksichtigt werden, wenn dieser unverzüglich vor Beginn der Änderungen oder Berichtigungen seinen Anspruch schriftlich mit Begründung und Kostendetaillierung (CBD) geltend gemacht hat und der Käufer ihm eine Bestelländerung oder -erweiterung schriftlich erteilt. Ergibt sich auf Grund von Änderungen gegenüber dem

ursprünglichen Bestellumfang eine Minderleistung, so hat der Käufer einen Anspruch auf Reduzierung des Lieferpreises.

- 2.5. Ohne vorherige Information und Zustimmung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben.
- 2.6. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind dem Käufer nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung einschließlich etwa gefertigter Auszüge und Vervielfältigungen zurückzugeben. An Unterlieferanten dürfen Auszüge und Vervielfältigungen nur in notwendigen Fällen und nur mit der Genehmigung des Käufers gegeben werden. Sie sind nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung von den Unterlieferanten zurückzufordern und an den Käufer zu übersenden. Die nach diesen Unterlagen gefertigten Gegenstände dürfen nur an den Käufer geliefert werden.
- 2.7. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung sind die Bestellung nebst Bestellunterlagen und Ausführungsunterlagen des Käufers maßgebend. Die Bestellunterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Er hat sie jedoch sachkundig und sorgfältig zu überprüfen und den Käufer auf etwa entdeckte und/oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant den Hinweis, trifft ihn ein Mitverschulden.
- 2.8. Eingeschlossen in den Lieferumfang ist ferner die in der Bestellung ausgeführte technische Dokumentation in den vom Käufer gewünschten Sprachen. Die Nichtlieferung, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung der Dokumentation berechtigt den Käufer zur Zurückbehaltung von Kaufpreisteilen bis zu 30%. Darüber hinaus hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens. Die Dokumentation geht ins Eigentum des Käufers über. Der Käufer ist berechtigt, sie an Dritte, die den Liefergegenstand erhalten oder die der Käufer mit der Reparatur des Leistungsgegenstandes beauftragen, auszuhändigen. Für erstellte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und ähnliche Unterlagen bleibt der Lieferant auch dann verantwortlich, wenn diese durch den Käufer genehmigt worden sind.
- 2.9. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem Käufer erst nach Zustimmung hinweisen.

3. Beistellungen

Durch den Käufer beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen und Materialien sind dessen Eigentum und dürfen nur für die Ausführung der erteilten Aufträge be- und verarbeitet werden. Der Lieferant hat beigestelltes Material unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel anzuzeigen. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen auf seine Kosten entsprechend zu versichern.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Lieferung in der vom Käufer vorgegebenen Lieferadresse laut Vertrag eingeht und die Versandpapiere (Lieferschein, Abnahmeprüfzeugnisse, Härte- und Schichtdickenprotokolle u. ä. Unterlagen) vollständig beim Käufer eingetroffen sind.
- 4.2. Wird die Überschreitung eines Liefertermins erkennbar, so hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Bei Überschreitung des Liefertermins akzeptiert der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis maximal 10% des gesamten Auftragswertes. Des Weiteren hat er unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Terminerreichung vorzulegen, sodass der ursprüngliche Termin erreicht wird.
- 4.3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Käufer ist dann nach Ablauf einer durch ihn gesetzten Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/ oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz zu erklären oder weiter auf der Lieferung und Leistung aus dem Vertrag zu bestehen. Der Anspruch auf Lieferung und Leistung geht unter, sobald der Käufer schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder der Käufer nach Ablauf der fest bestimmten Frist gegenüber dem Lieferanten die Erfüllung des Vertrages verlangt oder ohne weitere Fristsetzung die zuvor genannten Gewährleistungsrechte geltend macht.
- 4.4. Höhere Gewalt und unverschuldete Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferverpflichtungen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seinen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Käufer ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn die Lieferung und Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfen verursachten

Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr sinnvoll verwertbar ist.

5. Preise, Zahlungen

- 5.1. Die Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer, soweit nicht eine Preisklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich vom Käufer bestätigt wurde. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP INCOTERMS 2020, Alutrim Europe GmbH, Leddiner Weg 28, 16866 Kyritz, Deutschland bzw. an den im Vertrag vereinbarten Ort.
- 5.2. Rechnungen sind getrennt und für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer und unter Angabe der Bestellnummer ausschließlich auf elektronischem Wege buchhaltung-kyritz@alutrim.de einzureichen.
- 5.3. Die Zahlung erfolgt nach Eintreffen des vollständigen und vertragsgemäßen Liefergegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse laut Vertrag und Erhalt der Rechnung nach 60 Tagen netto. Zahlungen vor Rechnungsprüfung erfolgen unter Vorbehalt der Rückforderung einer Überzahlung.
- 5.4. Die Leistung von vereinbarten An- und Zwischenzahlungen sind davon abhängig, dass der Lieferant dem Käufer Sicherheiten in Form einer Bankbürgschaft in voller Höhe für die Zahlung stellt. Davon abweichende Sicherheiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer zulässig.
- 5.5. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zurückzuhalten.
- 5.6. Der Lieferant ist in jedem Fall vorleistungspflichtig. Er ist nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe seiner Leistung einschließlich der beigegebenen Ware zum Fälligkeitszeitpunkt zu verweigern oder von der vorherigen Erbringung der Gegenleistung abhängig zu machen. Im Falle der unberechtigten Verweigerung haftet der Lieferant verschuldensabhängig für den gesamten sich hieraus ergebenden Schaden einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung und beim Käufer sowie deren Kunden hieraus resultierenden Produktionsausfällen. Der Käufer ist berechtigt, bei andauernder Verweigerung trotz Leistungsaufforderung sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, es sei denn die gesetzliche Gewährleistungsfrist würde zu einer längeren Gewährleistungsfrist führen oder es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Datum des Abnahmeprotokolls bei Alutrim Europe GmbH. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt diese mit dem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.

7. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 7.1. Der Lieferant hat den Liefergegenstand so auszuführen, dass er den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entspricht. Er hat technische Entwicklungen zu verfolgen und den Käufer laufend über Neuerungen zu unterrichten, die zu einer Änderung oder Berichtigung des Liefergegenstandes führen können. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, ist der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den gesetzlich und behördliche Anforderungen und Auflagen für das Ausfuhr- und Bestimmungsland (ins besondere Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, Verordnung 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011, Verordnung 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge - Erklärung der Kommission, und weitere) am Tag der Auslieferung sicherzustellen.
- 7.2. Der Lieferant sichert dem Käufer des Weiteren zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss die schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt werden. Die Haftungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die des Käufers gewünschte Art der Ausführung, so ist der Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 7.3. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Käufers wird er ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausgestellt.
- 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Der Käufer ist sonst berechtigt, nach seiner Wahl bei unvorschriftsmäßig gelieferter oder mangelhafter Ware Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen.

Außerdem ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl und Bestimmung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

7.5. Der Lieferant wird sich gegen Risiken aus der Produkthaftung und der sonstigen Haftung einschließlich eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe für die Dauer der Geschäftsbeziehung versichern. Bei Ansprüchen hieraus gilt das Produkthaftungsgesetz.

8. Änderungen des Produkts, Einstellung des Herstellungsprozess

Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das der Käufer in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er den Käufer unverzüglich davon schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung oder Produktionseinstellung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Der Lieferant hat in einem solchen Fall dem Käufer die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

9. Compliance-Richtlinien

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit die Menschenrechte zu wahren sowie internationalen und nationalen Gesetzen und Bestimmungen zu achten. Hierzu gehört auch die konsequente Ächtung von Zwangs- und/oder Kinderarbeit.

9.2. Der Lieferant behandelt seine Mitarbeiter mit Respekt und Toleranz, unabhängig von deren Geschlecht, deren Alter, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Hautfarbe, deren Religion oder deren sexuellen Orientierung.

9.3. Der Lieferant sichert dem Käufer zu, dass er fair und rechtmäßig wirtschaftet und keine wettbewerbswidrigen oder unmoralischen Wettbewerbspraktiken anwendet. Hierzu zählt auch, dass er keine Bestechungsgelder bezahlt oder entgegennimmt und dass er keine anderen unverhältnismäßigen Vorteile gewährt oder annimmt.

9.4. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von

Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich der Käufer das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

9.5. Konfliktminerale:

Der Lieferant verpflichtet sich, sofern bei der von ihm hergestellten oder an Auftragsfertiger vergebenen Produkte Konfliktminerale enthalten, dass diese nicht aus Quellen stammen, die in der Region der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land welche unmenschliche Behandlung unterstützen oder finanzieren.

Um die Einhaltung der SEC-Vorschriften zu gewährleisten, muss der Käufer von jedem betreffenden Lieferanten Informationen hinsichtlich der Verwendung von Konfliktmineralien verlangen. Der Lieferant muss alle angeforderten Daten und Berichte sorgfältig bereitstellen. Weitere Informationen zur Meldungspflicht von Konfliktmineralien stehen unter einem der folgenden Links zur Verfügung: <http://www.aiag.org> oder <http://www.conflict-minerals.com>.

10. Qualitätsmanagement

10.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Käufer diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit der Käufer dies für erforderlich hält, wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätsvereinbarung mit dem Käufer abschließen.

10.2. Die Liefergegenstände sind so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar und rückverfolgbar sind.

10.3. Der Lieferant gestattet die Durchführung von Audits durch den Käufer sowie ggf. dessen Kunden in seinem Hause.

Die Qualität und Art der Ware bestimmt sich vorrangig nach dem Erstmusterprüfbericht und dem letzten Stand des Teilelebenslaufs. Die IATF 16949 ist integraler Bestandteil des Vertrags.

11. Umwelt- und Energiemanagement

11.1. Der Lieferant hat nach seinen technischen Möglichkeiten alles zu unternehmen, um verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften im Umwelt- und Energierecht einzuhalten.

11.3. Die Liefergegenstände sind so weit wie möglich umweltschützend und energieschonend herzustellen. Für die Rohstoffe und Produkte eine Aufzeichnung über den Lebensweg mit entsprechender Umweltrisikobewertung zu erstellen und auf Anfrage zu übermitteln.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Lieferadresse laut Vertrag. Gerichtsstand ist ausschließlich bei dem für den Firmensitz des Käufers zuständigen Gericht. Gibt es mehrere zulässige Gerichtsstände, so steht es dem Käufer frei, das Gericht zu wählen. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand für Lieferanten außerhalb der EU

Für Lieferanten die ihre Niederlassung außerhalb der EU haben gilt: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Schiedssprache: Deutsch. Es gilt die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung (derzeit zu beziehen unter: www.dis-arb.de)

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegenüber dem Käufer entstehen können.